

Schweizer Presserat  
Conseil suisse de la presse  
Consiglio svizzero della stampa

Sekretariat/Secrétariat  
Martin Künzi, Dr. iur.,  
Fürsprecher

Bahnhofstrasse 5  
Postfach/Case 201  
3800 Interlaken

Tel.: 033 823 12 62  
Fax: 033 823 11 18

<http://www.presserat.ch>  
E-mail: [info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch)

GaynossInnen der Juso Schweiz  
Herrn Florian Vock  
Spitalstrasse 34  
3011 Bern

Herrn  
RA Dr. Matthias Schwaibold,  
Dufourstrasse 48  
Postfach 269  
8024 Zürich

Interlaken, 21. Dezember 2010

**Beschwerde der Gaynossinnen der Juso Schweiz vom 25. Juni 2010**

Sehr geehrte Herren

Ich kann Sie wie folgt über das weitere Verfahren in der obengenannten Beschwerdesache orientieren:

1. Die Stellungnahme der Redaktion «Blick am Abend» vom 20. Dezember 2010 wird den Beschwerdeführern zugestellt.
2. Der Schriftenwechsel ist abgeschlossen. Weitere Instruktionsmassnahmen sind ausdrücklich vorbehalten.
3. Wie bereits mit Schreiben vom 8. Dezember 2010 an die Redaktion «Blick am Abend» mitgeteilt, wird die Beschwerde gestützt auf Art. 16 Abs. 5 des Geschäftsreglements durch das Plenum behandelt. Diesem gehören an: Dominique von Burg (Präsident), Esther Diener Morscher (Vizepräsidentin), Edy Salmina (Vizepräsident), Nadia Braendle, Michel Bühler, Pascal Fleury, Luisa

Ghiringhelli Mazza, Jan Grüebler, Pia Horlacher, Philip Kübler, Claudia Landolt Starck, Klaus Lange, Peter Liatowitsch, Markus Locher, Charles Ridoré, Sonja Schmidmeister, Anne Seydoux, Francesca Snider, Daniel Suter, Max Trossmann und Michel Zendali.

Gemäss Art. 11 des Geschäftsreglements des Presserats haben Sie die Möglichkeit, begründete Einwände gegen die Zusammensetzung innert 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens dem Presseratssekretariat mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüssen  
**Sekretariat Schweizer Presserat**



Martin Künzi

# RITTER & SCHWAIBOLD

RECHTSANWÄLTE

LIC. IUR. FELIX RUTSCHMANN DR. ANDREAS RITTER DR. MATTHIAS SCHWAIBOLD LIC. IUR. KASPAR MENG  
LIC. IUR. PATRICK BONZANIGO PROF. DR. HEINRICH HONSELL (KONSULENT)\*

DUFOURSTRASSE 48  
POSTFACH 269 CH-8024 ZÜRICH  
TELEFON +41 44 217 70 10 TELEFAX +41 44 217 70 11  
WWW.RSLAWYER.COM INFO@RSLAWYER.COM

## Vorab per Telefax 033/823 11 18

Schweizer Presserat  
Herrn Fürsprecher Dr. Martin Künzi  
Bahnhofstr. 5  
Postfach 201  
3800 Interlaken

Zürich, den 20. Dezember 2010

## Beschwerde Florian Vock gegen BLICK am Abend

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf Ihre Fristansetzung vom 8. Dezember 2010. Innerhalb der Frist erstatte ich namens der Redaktion BLICK am Abend, des Herrn Chefredaktors Peter Röthlisberger und der Redaktorin Ana-Maria Haldimann die Beschwerdeantwort und stelle den Antrag, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie als unbegründet abzuweisen.

1.

Der Herr Beschwerdeführer gibt nicht an, wen er über sich hinaus vertritt. Mit der Bezeichnung "Gaynossinnen der JUSO Schweiz" wird offensichtlich keine körperschaftlich verfasste Menschengruppe vertreten, und aus wem die einfache Gesellschaft - so es sich bei "Gaynossinnen" doch um mehr als eine Alibi-Bezeichnung Herrn Vocks handelt - besteht, verrät er auch nicht. Die Beschwerdegegner gehen deshalb davon aus, allein Herr Vock führe Beschwerde.

2.

Warum sich - so die mutige Vermutung aus der Bezeichnung "Gaynossinnen" - auch noch ungenannte und unbekanntes, wohl aber lesbisch veranlagte Frauen durch den Bericht

betroffen fühlen und deshalb zur Beschwerde veranlasst sehen sollen, erschliesst sich ihrem Leser nicht.

3.

Das Presseratspräsidium hat offenbar erkannt, dass es nicht jedem Brief, der bei seinem Sekretär einlangt, die Dignität einer vertieft zu behandelnden Beschwerde verleihen sollte. In der Tat besteht - über den Einzelfall hinaus - die Gefahr, dass der Presserat seine ohnehin geringe Autorität zusätzlich gefährdet, wenn er jeder ihm unterbreiteten Beschwerde eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde angedeihen lässt. Dass die Beschwerde - wie dem eingangs erwähnten Schreiben des Herrn Sekretärs zu entnehmen ist - offensichtlich unbegründet ist, liegt auf der Hand. Dass (mindestens) zwei Mitglieder Ihres erlauchten Gremiums dann auch noch gleich das Plenum mit dem vorliegenden Fall glauben befassen zu müssen, befremdet. Man kann sich in der Tat fragen, nach welchen Kriterien hier zwischen "wichtig" und "unsinnig" unterschieden wird, und wie man inskünftig noch die "offensichtlich unbegründeten" Beschwerden unter diesem Titel erledigen will, wenn es sich bei der vorliegenden nicht um eine solche handeln soll. Man kann sich, mit andern Worten, das Leben als Gremium auch unnötig schwer machen bzw. dafür sorgen, dass dem eigenen Wirken fürderhin nicht der eigentlich verdiente Respekt gezollt wird.

4.

Herr Vock behauptet, natürlich gänzlich unsubstantiiert, es liege "Diskriminierung" bzw. eine Verletzung der "Menschenwürde" vor. Man muss schon ein ziemlich gestörtes Verhältnis zu diesen beiden Begriffen haben, um die in einen Zusammenhang mit dem beanstandeten Artikel zu bringen. Dass dieser "homophob" sei und die Rechte einer Minderheit "als Menschen beschneidet", ist nun schlichter Blödsinn. Der Unterzeichnete stellt als Wette zum Beweis, dass nicht nur die erdrückende Mehrheit seiner Menschengruppe, der ausschliesslich heterosexuellen und dies vorbehaltlos bekennenden Männer, sondern auch deren Komplementärgruppe der heterosexuellen Frauen die Sichtweise des Beschwerdeführers nicht nachvollziehen kann. Der Unterzeichnete geht sogar weiter und behauptet, dass selbst die klare Mehrheit der - ob bekennend oder nicht, kann offenbleiben - gleichgeschlechtlich veranlagten Menschen im Artikel nicht sieht, was der Beschwerdeführer darin zu erblicken meint. Da der Presserat kein Beweisverfahren durchführt und auch keine Wetten annimmt, ist klar, dass die Probe aufs Exempel unterbleibt. Das hindert aber den Presserat nicht, seinen gesunden Menschenverstand auch angesichts einiger seiner Mitglieder zu benutzen und - wie zu hoffen ist: mit klarer Mehrheit - den vors Plenum gezogenen Präsidiumsentscheid zu bestätigen.

5.

Nur eine sozusagen von homophobem Verfolgungswahn geprägte Wahrnehmung kann dem harmlosen Text von Frau Haldimann eine diskriminierende Note abgewinnen. Es ist abwegig, die Würde als Mensch im vorliegenden Zusammenhang zu bemühen - nichts in diesem Modebericht spricht gleichgeschlechtlichen Männern (um Frauen geht es ja ersichtlich nicht) den Anspruch auf das Mensch-Sein und die Achtung als sittliches Wesen ab, und was dergleichen zum Obertitel "Menschenwürde" noch gesagt werden könnte. Die Spruchpraxis des Presserats ist in diesem Punkt jedenfalls - trotz einiger Betriebsunfälle - so kohärent, dass man getrost auf sie verweisen kann: Mit der Menschenwürde bzw. der Bestreitung derselben hat dieser Bericht nun nichts, aber auch überhaupt nichts zu tun. Jedenfalls dann, wenn man sich einen Rest an intersubjektiver Objektivität bewahrt hat, die massgebend ist und bleibt und sich auch nicht vor lauter Angst von radikalsexuellen Extrempositionen wie derjenigen, welcher die Beschwerde entsprungen sein muss, Irre machen lassen darf.

6.

Auch soweit die - semantisch und aus lauter Freundlichkeit - von der Menschenwürde allenfalls zu unterscheidende "Diskriminierung" in Frage steht, liegt selbstverständlich keine solche vor. Gewisse Modetrends oder konkrete Kleidungsvorschläge unter dem Aspekt ihrer ausgeprägt sexualisierten Wirkung zu beurteilen, hat nun überhaupt nichts mit Diskriminierung zu tun. Angesichts der ohnehin von Homosexuellen dominierten Modeszene ist es ja besonders absurd, diese Thematik auch noch beschwerdeweise aufzugreifen. Konsequenterweise müsste der Beschwerdeführer jede Kritik überhaupt an Produkten oder Schöpfungen der Herren Dolce und Gabbana, Jil Sander oder Armani, die alle im Artikel irgendwo vorkommen, als homophob betrachten, sind die doch nun der Inbegriff gleichgeschlechtlich veranlagter Modeschöpfer. Mit dem Lob an D&G im Artikel ("hoch im Kurs") ist dann aber gleich der Beweis geführt, dass dieser Überlegung jede Grundlage entzogen ist, also auch im negativen Sinne entzogen sein muss.

7.

Nimmt man sich aus lauter Spass, wenn man schon eine Beschwerdeantwort schreiben muss, auch noch die Zeit, die wenigen Beschwerdevorbringen im Lichte des publizierten Textes zu untersuchen, so kommt heraus, was schon das Präsidium sah - nämlich nichts.

8.

So fällt zunächst einmal unangenehm auf - aber Sprachbeherrschung ist ja nicht unser Thema -, dass die Beschwerde die beiden Adjektive "cool" und "schwul" im gleichen Atemzug als "kompementär" und dann "cool" als Gegenteil zu "schwul" wertet. Das ist

unrettbar unlogisch: Ein Gegenteil kann nicht komplementär sein, es sei denn, man drehe auch den Wortsinn dieses Adjektivs zuerst, und dann sind wir schnell bei der nur noch einer abgeschlossenen Gruppe von Kampfhomos verständlichen Sprache, frei nach Bichsels "Ein Tisch ist ein Tisch". "Komplementär" heisst: ergänzend. Also ergänzt "schwul" das "cool" oder umgekehrt, zusammen bilden sie, das ist der Sinn einer Ergänzung, dann ein (grösseres) Ganzes, jedes für sich ist unter diesem Gesichtspunkt unvollkommen. Logischerweise ist das "Coole" dann so unvollständig wie das "Schwule", negativ ist an beidem nichts - es sei denn, man empfinde fehlende Vollständigkeit schon als Mangel. Aber - und hier lassen wir unseren pseudogermanistischen Diskursprobelauf auch enden - das hat nichts mit "Diskriminierung" im medienethischen Sinne zu tun.

Sollte Herr Vock allerdings - und dafür besteht eine Vermutung, siehe sogleich - statt "komplementär" tatsächlich "konträr" gemeint haben, dann läge sogar darin keine Diskriminierung, denn etwas, das "konträr" zu "cool" ist, ist deshalb nur nicht-cool, aber keineswegs "lebensunwürdig", "verächtlich", "minderwertig" etc. Wir kommen auf die vorstehend erwähnte Vermutung eines Fremdwortfehlgebrauchs, weil der Beschwerdeführer nämlich im gleichen Sinn- und Satzzusammenhang schreibt, "schwul" erscheine als "Gegenteil" zu "cool" und sogar "eindeutig negativ, falsch oder schlecht". Auch das kann nur schreiben, wer sich vom durchschnittlichen deutschen Sprachverständnis so weit entfernt hat, dass man ihm nicht mehr folgen kann. Selbst wenn man also das "komplementär" als "konträr" lesen muss und insoweit "schwul" als einen Gegensatz zu "cool" - was aber bestritten bleibt! - verstehen müsste, ist mit der Gegenüberstellung im Sinne von "Kontrastierung" statt "Komplementierung" keinerlei Herabsetzung verbunden. Die freie Interpretation des Herrn Vock beruht auf einem seinerseits unbegründeten und unbegründbaren Vorverständnis, das der Beschwerdeführer weiterhin haben mag, aber gefälligst für sich behalten und nicht ändern als richtig aufdrängen möge.

Im Übrigen ist es ganz einfach: Cool und schwul reimen sich. Nur darum ging es.

Warum das angeblich "negative" etc. Bild, das in Wirklichkeit ein simpler Reim ist, dann auch noch durch "diskriminierende" und "von Vorurteilen geprägte Aussagen" verfestigt etc. werden soll, ist so unerfindlich wie die bisher abgehandelten Behauptungen des Beschwerdeführers.

9.

Wo ein "Lead" sei, der ausdrücke, was die Autorin sagen wolle, ist zwar unerfindlich. Wir nehmen aber einmal zu Gunsten des Beschwerdeführers an, er meine unter 1) das, was

gemeinhin als "Untertitel" bezeichnet wird. Der lautet: "Sommermode 2011. Die Trends aus Mailand sind da! Aber nicht alles, was Designer zeigen, kann Mann bedenkenlos tragen". Es ist hier weder von "richtigen" Männern noch Tunten die Rede, und das Wortspiel, bei einem Artikel über Männermode das Substantiv "Mann" anstelle des eigentlich erwarteten Personalpronomens "man" zu verwenden, zeugt von Sprachbeherrschung und -witz, aber nicht von Diskriminierung.

10.

Sollte der Herr Beschwerdeführer mit "Lead" den Titel des Artikels gemeint haben, der da lautet: "Achtung, Männer, Tunten-Falle!", so kommen auch in diesem die Ausdrücke "richtige Männer" und "Tunten" nicht vor, ist doch das Wort "Tunten-Falle", wenn man Deutsch kann, nicht das Wort "Tunte(n)", wenn gleich "Tunte" Wortbestandteil des zusammengesetzten Wortes ist. Hinterteil enthält auch das Wort "Teil" und ist nicht einfach deshalb dasselbe wie Teil.

Eine Gleichsetzung von "Tunte" mit "schwul" findet im Artikeltitel sowenig wie im Untertitel statt, kommt doch beidenorts das Adjektiv "schwul" gar nicht vor.

Wie es schliesslich einen diskriminierenden Bezug zwischen gar nicht verwendeten Wörtern - nämlich "Tunte" und "schwul" - geben könnte, mag das Geheimnis des Beschwerdeführers bleiben. Jedenfalls ist dem Begriff "Tunte", wäre er denn verwendet worden, keineswegs eine diskriminierende Bedeutung zuzuschreiben: Dass heute "schwul" ausserhalb von kampfheterosexuellen Männerbünden nicht mehr herabsetzend ist, sondern ein Synonym für "homosexuell", also insoweit wertungsfrei (geworden!) ist, macht deshalb "Tunte" noch nicht zu einer medienethischen Diskriminierung. Es kann offenbleiben, ob man "Tunte" als synonym für "schwul" sehen will - es gibt heute sicher zahlenmässig relevante Gruppen, die diesem Sprachgebrauch folgen dürften, aber verallgemeinern lassen sich solche "Sondercodes" deshalb nicht. Jedenfalls ist die Verwendung des Wortes "Tunten-Falle" keine Diskriminierung homosexueller Männer, auch wenn die Beschwerde ersichtlich dieser Auffassung ist.

Da es allerdings das Wort "Tunten-Falle" eher eine Wortschöpfung als ein eigentlich mit feststehendem Bedeutungsinhalt versehenes Wort ist, läuft der Diskriminierungs-Vorhalt aus einem weiteren Grund ins Leere: Ob nämlich die "Tunten" in die Falle gehen oder die (e contrario: heterosexuellen) "Männer", ist mit dem Titel nicht eindeutig gesagt. Vielmehr haben wir hier - gleich wie bei "Mann" statt "man" oder "schwul" und "cool" - ein weiteres Sprachspiel bzw. eine sprachliche Ironie. So oder anders hat das alles mit einer Diskriminierung gleichgeschlechtlich veranlagter Männer und dem Absprechen ihrer

Menschenwürde rein gar nichts zu tun. Welche Vorurteile da auch noch bedient würden, erfährt man von Herrn Vock natürlich nicht - ausser einer Behauptung, es sei so, steht nichts am Ende seiner Ziffer 1.

11.

Unter Ziffer 2 pickt der Beschwerdeführer einzelne Wörter heraus, die bei den Bild-Beschreibungen verwendet werden. Abgesehen davon, dass es nicht nur in medienethischen, sondern überhaupt allen Zusammenhängen völlig unzulässig ist, ein einzelnes Wort aus einem Sinn- und Satzzusammenhang zu isolieren und mit vorgefassten Interpretationen zu traktieren, sind die Darlegungen des Beschwerdeführers sowohl inkonsistent wie falsch.

a) "überzeugend", b) "Triumph", c) "hoch im Kurs" oder d) "sexy" sind nun zwar - was a) und c) anlangt - sicher positiv gemeinte Attribute bzw. Bezeichnungen; "sexy" ist dagegen wertfrei, bezeichnet allerdings eine Relation zu einem sexuell definierten Kontext. Hingegen ist "sexy" weder mit "homosexuell" noch "heterosexuell" oder "bisexuell" eindeutig verbunden, vielmehr ist etwas "sexy" aus der Sicht des Betrachters ungeachtet und unabhängig von der sexuellen Orientierung des betrachteten Subjekts und des betrachtenden Urteilers. Der Unterzeichnete würde dessen ungeachtet es jedenfalls nicht schätzen, wenn man seine Kleidung als "sexy" bezeichnen würde. Bezüglich des Substantivs "Triumph" ist dem Beschwerdeführer offensichtlich völlig entgangen, dass damit nicht die aus der römisch-republikanischen Staatwirklichkeit uns überlieferte Auszeichnung für erfolgreiche Feldherren oder die daraus abgeleitete Siegesfeier gemeint ist, sondern schlicht und ergreifend das Motorrad dieser Marke. Wir ersparen dem Presserat nicht, den Scherz aus Kindertagen (vor 1960 erstmals gehört!) zu bringen: "Welches ist die älteste Motorradmarke? - Triumph - Warum? - In der Bibel steht: "Jesus fuhr mit Triumph in den Himmel". Hätte sich der Beschwerdeführer auch daran gestört, wenn im Text über Christopher Baileys Lederjacke von einer "Moto Guzzi", "Harley" oder "BMW" geschrieben worden wäre?

Auf der "schwulen" Seite entdeckt der Beschwerdeführer das Wort "hauteng". Allerdings steht es bei besonderen Hosen, nämlich Leggings, die sind aber weder als "hauteng" noch als typische Bekleidung von Homosexuellen dem Unterzeichneten bekannt. Er bezieht sich auf die durchaus beschränkte Erfahrungswelt, dass seine Frau und weitere weibliche Mitglieder der im In- und Ausland lebenden Familie solche Leggings genannten Hosen regelmässig in der kälteren Jahreszeit oder zu Hause tragen und man sie auch bei "Tchibo" oder in jedem mehr oder minder billigen Modekatalog angeboten bekommt. In der Tat zeichnen sich Leggings vor allem dadurch aus, dass sie keine "Schlabberhosen"

sind. Selbst in Zusammenhang mit "Leggings" vermag aber das Adjektiv "hauteng" keinerlei sexuelle Konnotation oder gar Diskriminierungsgehalte zu vermitteln, während die Meinung, die - wenn auch anders formuliert! - in der publizierten Bildlegende steht, dass nämlich die im Artikel abgebildeten Leggings "nicht elegant" seien, medienethisch unangreifbar und nach der persönlichen Meinung des Unterzeichneten auch richtig ist. Mit einer Diskriminierung hat das nichts zu tun, auch wenn das lediglich in Hosen (und nacktfüßig in Sandalen und einer seltsamen Stirnkappe) abgebildete Mannsbild allen gängigen Kriterien eines Schwulen entsprechen dürfte.

"Narzissen" gibt es auch unter den Heterosexuellen, und "glattrasierte Beine" sind kein Attribut für Homosexuelle. Es ist dagegen eine Frage des guten und von allen sexuellen Konnotationen freien Geschmacks, ob man haarigen Männerbeinen in den kurzen Hosen Herrn Ferragamos wirklich auf der Strasse begegnen will. Zumal als Frau - die Autorin steht zu ihrem Geschlecht! - darf man vor solcher Bekleidung warnen, ohne deshalb die Minderheit der homosexuellen Männer zu diskriminieren oder zu diskreditieren.

Herrn Ferrés Schlapphut als "Tante Trudi" zugehörig zu beurteilen, ist ausgesprochen zutreffend und nicht deshalb diskriminierend, weil sich nach Meinung des Modeschöpfers die Herren der Schöpfung damit zieren sollen. Medienethisch betrachtet, ist das ein völlig zulässiges Unwerturteil über einen Hut, der trotz seiner Herkunft aus dem Hause Ferré und seiner Bestimmung für den modischen Mann als just für diesen unpassend bezeichnet werden darf, ohne dass damit ein Angriff auf Homosexuelle verbunden ist. "Tante Trudi" ist auch nach dem Wissen des Unterzeichneten kein Synonym für einen "Schwulen", gar eine "Tunte", sondern einfach für die x-beliebige, nicht mehr ganz junge und meist auch alleinstehende Allerweltstante, die wohl auch Wollstrumpfhosen und im Bett ein hochgeschlossene Nachthemd trägt.

"Aufgesetzt" und "manieriert" sind nach dem Text die Halbhandschuhe, und zwar nicht per se, sondern nur, wenn man sie nicht auf dem Velo trägt. Auch sind Halbhandschuhe keineswegs ein Symbol des bekennenden Homosexuellen, so dass die Kritik daran nur bei unobjektivierbarer Vorbelastetheit als eine Diskriminierung der Schwulen erscheinen kann.

12.

Dass "pink" eine mit Homosexualität affine Farbe sei, wird nicht bestritten - ist aber nicht diskriminierend. Das zarte pastellblau in der Abteilung "cool" erscheint da nicht unbedingt "männlicher" im Sinne von "heterosexueller". Jedenfalls geht diesen beiden

Hintergrundfarben jeder diskriminierende Charakter und jeder Bezug zur Menschenwürde Gleichgeschlechtlicher ab - und zwar vollkommen.

Die Warnung vor zuviel "Leuchtfarben" bzw. einem "Regenbogenfarben"-Auftritt ist die vor zuviel Buntheit, die ihrerseits veranlagungsunabhängig als ein äusseres Zeichen von Homosexualität gilt - weshalb zahlreiche bekennende Heteros wie der Unterzeichnete denn auch sehr darauf achten, gerade nicht mit Bunthemden und Farbenvielfalt, sondern in durchaus langweiligen Grau- und Schwarztönen aufzutreten. Auch bei den eigenen Söhnen achteten der Unterzeichner und seine Ehefrau darauf, nicht durch Farbenvielfalt allenfalls falsche Signale aussenden zu lassen, die - ohne daraus einen Vorwurf machen zu wollen - hätten missverständlich in einem bestimmten Empfängerhorizont aufgefasst werden können. Kritik an zuviel Buntheit, wie im Artikel bezüglich dem Outfit von Raf Simons ist aber keineswegs eine Diskriminierung von Homosexuellen, selbst wenn man sich nicht die zugegeben durchaus pointierte, gar extreme Zurückhaltung des Unterzeichneten als massgeblich zu eigen machen will. Mit "tuntig" bzw. der "Krönung eines Vorurteils" hat das allerdings nichts zu tun.

13.

Mithin ergibt die hier - nicht ohne Lust am Objekt - ausgebreitete Darlegung, die fünfmal länger als die an sich inhaltlose, aber leere Behauptungen aneinanderreihende Beschwerde ist, völlig eindeutig den Befund, dass bei einer objektiven Betrachtung des publizierten Textes diesem jedes diskriminierende Element fehlt. Wer - wie der Beschwerdeführer - offenbar aus Berufung und Überzeugung überall Verfolgung wittert, wo Homosexualität nicht vorbehaltlos als das erstrebenswerte Ziel und einzig berechtigte Daseinsform erscheint, kann natürlich aus dem Text lesen, was er mit seinem Vor-Urteil zuerst hineingefüllt hat und den normalen Wortsinn dessen, was zu lesen steht, in das Prokrustes-Bett der eigenen Sprachwelt zwängen.

14.

Die Wirkung eines solchen Berichts auch noch als "enorm" zu bezeichnen oder von der "gesellschaftlichen Verantwortung" zu schreiben, ist doch nur als abwegig zu bezeichnen. Männermode darf von einer Frau unter dem Aspekt, ob sie "homosexuell" wirke oder nicht, beurteilt werden, und es darf sehr wohl der Hinweis an den weniger in diesem Bereich sensiblen Leser gegeben werden, dass er allenfalls das falsche Signal aussendet, wenn er bestimmten Kleidungsvorschlägen folgen würde.

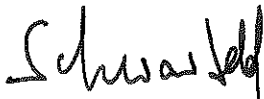
Das hat nun aber mit der Menschenwürde der Homosexuellen oder ihrer Diskriminierung, und damit mit dem Pressekodex, nichts zu tun. Mit welcher Begründung die mindestens

zwei Presseratsmitglieder das offenbar anders gesehen haben, mögen sie doch in einer Minderheitsmeinung verständlich und dann auch öffentlich zum Ausdruck bringen. Die Beschwerdegegner sind der Auffassung, dass sich die Mehrheit des Plenums nicht die Blöße geben darf, das wie der Beschwerdeführer zu sehen. Damit würde der angerufenen Bestimmung des Pressekodex nämlich zugleich ein Stück ihrer Würde und Daseinsberechtigung genommen, hätte sie doch mangels Begrenzungswirkung keinen vernünftigen Inhalt mehr. Inhalte einer Norm - hier also Art. 8 Pressekodex - bestätigen sich auch dadurch, dass man es ablehnt, sie durch jeden durch Voreingenommenheit und weltanschaulich verankerte Parteilichkeit hergestellten Bezug betroffen zu sehen.

#### 15. Zusammenfassung

Auf die Beschwerde ist wegen offensichtlicher Unbegründetheit, wie sie schon das Presseratspräsidium erkannt hat, nicht einzutreten, eventualiter ist sie vollumfänglich abzuweisen. Es liegt kein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Matthias Schwaibold,

Rechtsanwalt